

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

gem. § 68 Aufenthaltsgesetz



Die Abgabe einer **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG** ist immer **entbehrlich**, wenn Ihr Gast gegenüber der Deutschen Auslandsvertretung **ausreichende eigene finanzielle Mittel** belegen kann.

Sie haben sich dazu entschlossen, einen Besucher aus dem Ausland zu sich einzuladen. Sie sollten sich bewußt machen, dass **ggf. alle Kosten für den Besuch allein von Ihnen** zu tragen sind. Dazu gehören auch die Ausgaben zum Lebensunterhalt und zur Versorgung im **Krankheitsfall** (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt), zur **Unterbringung** und **Ausreisekosten** (z.B. Flugticket, sonstige Kosten einer Abschiebung). Sie verpflichten sich, für die Dauer des Aufenthalts für alle evtl. der öffentlichen Hand entstehenden, nicht auf einer Beitragsleistung beruhenden Kosten, aufzukommen.

Beachten Sie auch, dass sämtliche öffentliche Mittel im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden können, soweit Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung bestätigen Sie, aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dazu in der Lage zu sein.

Bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben (z.B. zu den Einkommensverhältnissen) ist die Strafverfolgung möglich (§ 95 Aufenthaltsgesetz, Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).

Alle Ihre Angaben sind freiwillig, ebenso die Vorlage von Nachweisen und das Ausmaß der eingegangenen Verpflichtung.

Der von Ihnen eingeladene Besucher muss eine Kopie sowie das Original der Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumsverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen. Das Original erhält er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt mit sich führen, damit sie/er es beim Grenzübertritt auf Verlangen vorweisen kann.

Für den Besuchsaufenthalt im Bundesgebiet muss bei der Auslandsvertretung ein Nachweis über die Krankenversicherung des Gastes vorgelegt werden.

Nach einer Entscheidung des Rates der Europ. Union vom 22.12.2003 kann diese Einzel- oder Gruppenreiseversicherung entweder vom Antragsteller im Wohnsitzland, sollte dies nicht möglich sein, ersatzweise in einem beliebigen anderen Land- oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden und muss etwaige Repatriierung im Krankheitsfall sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 € betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus dieser Versicherung, z.B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedstaaten, der Schweiz oder Liechtenstein geben.

Die in der Ratsentscheidung vorgesehene Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Betroffenen gültig sein.

Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Falls der vorgesehene Aufenthaltsort des Gastes **nicht in unserem Landkreis** sein wird, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausländerbehörde des künftigen Wohnortes.

1. Senden Sie (beiliegenden) Antrag **vollständig, sorgfältig in Druckschrift** ausgefüllt und **unterschrieben** mit Ihren Einkommensnachweisen entweder per Post an das **Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach** oder per Fax an die Nummer **08251/92-382**.
2. Das Landratsamt vergleicht daraufhin den notwendigen Grundbedarf für Ihre Familie und den Gast mit der Höhe Ihres regelmäßigen Einkommens und füllt für Sie das **fälschungssichere, bundeseinheitliche** Formular aus. Für evtl. Rückfragen geben Sie bitte **Ihre telefonische Erreichbarkeit** auf unserem Antragsformular an.
3. Nach 1 Woche Bearbeitungszeit (ab Eingang bei der Ausländerbehörde) kann das Original der Verpflichtungserklärung von Ihnen **persönlich** abgeholt werden. Eine Übersendung per Post ist nicht möglich, da **Ihre Unterschrift** vom Landratsamt **beglaubigt** werden muss.

Bringen Sie bitte zur Abholung Ihren **gültigen** Reisepass oder Personalausweis mit.

Außerdem wird für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben, die **bei der Abholung in bar** zu bezahlen ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Rücknahme des Antrages nach Beginn der Sachbearbeitung oder bei Nichtabholung der Verpflichtungserklärung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **6,50 €** erhoben wird.

4. Beabsichtigt der Ausländer einen Daueraufenthalt in Deutschland, gelten andere Maßstäbe zur Bonitätsprüfung. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall beim zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde.
5. Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher sind Ihre Ansprechpartner im Landratsamt:

Frau Großhauser Zimmer-Nr.: 021 Telefon 08251/92-217

Frau Hell Zimmer-Nr.: 021 Telefon 08251/92-217

Landratsamt Aichach-Friedberg
Ihre Ausländerbehörde

Stand 07/2009